

2. Wechsel wurde alsbald von mir eingelöst, als Hr. Dr. Hamann mir die gerichtliche Anzeige von dem Besitz desselben machte, und befanden sich beide in meinen Händen, eben so die Beweise des — Ankaufts. Es ist zu bemerken, daß mehrbenannte Wechsel an Julius Schubert cedirt waren, welcher mich, laut der Citation, in der Eigenschaft eines Kaufmannes belangen ließ. Die Citation besagt nämlich wörtlich: J. Schubert, Kaufmann, große Bäckerstraße, contra B. A. Herrmann, Comissionair.

In der That kostete es mich einige Ueberwindung, dem Hamburger Commercium oder überhaupt der ehrenwerthen Kaufmannschaft dieser Stadt zu diesem jungen Collegen zu gratuliren, indem ich ungewiß bin, ob eine Condolation nicht besser thäte? — Intemal die Anmerkung zum §. 2. der Schubert'schen Bescheidenheit also lautet:

„daß dergleichen Aussteller von Sola-Wechseln sich, in Hamburg, nur durch Fallissement dem Gefängniß entziehen können.“

Ein Unfinn der Art dürfte dem jungen Kaufmann Schubert zu Gute gehalten werden müssen; nur bedaure ich, daß, nach dieser Aeußerung, Schubert keine Aussicht mehr hat, bei der neuen, zu erwartenden Wechsel-Ordnung als Mitarbeiter angestellt zu werden.

Es circuliren jährlich, hieselbst über 30,000 Sola-Wechsel. Nach des jungen Kaufmann Schubert's Ansicht hätten wir demnach jährlich 30,000 Falliten oder Arrestanten. Zu dieser Masse jedoch wären die Hamburger Gefängnisse überall zu klein, und es gäbe nur einen Ausweg — Jphoe, Neu-York oder Hildburghausen in Anspruch zu nehmen, um diese Anzahl von Gefangenen placiren zu können.

Ad 3) beklagen sich die bescheidenen Leute, daß ich leider nicht pfandbar befunden worden, anstatt sich vielmehr zu freuen, daß ich ihnen dessenungeachtet meine Schuld bezahlte! — Insofern mich aber Schubert und Niemeyer wirklich für zahlungsunfähig halten, weshalb acquirirten sie denn meine beiden Wechsel, im Betrage von 650 Mt? Aus kaufmännischer Speculation oder aus Nächstenliebe?? Was hierauf Schubert und Niemeyer von Freizettel tadotiren, ist ein fernereit erbaulicher Beitrag zu ihrer rechtlichen Rechts-Kenntniß. — Wenn es sich jedoch um ein Beispiel executorischer Anfechtung handelt, so diene zu einem solchen, daß, in dem Jahre 1831, ein hiesiger durch seine Firma ehrenwerth bekannter, des besten Rufes genießender und sich dessen auch noch erfreuender Buchhändler zu der Strafzahlung einer gar nicht unbedeutenden Summe verurtheilt wurde. Aus welchem Grunde immer — gewiß aber nicht aus dem der Geld-Verlegenheit — ließ er die Sache bis zur Vollziehung der Execution kommen, d. h. bis man ihm den Betrag aus der Casse zu pfänden schritt. Nichtsdestoweniger ist dieser Mann heute noch wohlbegütter und geachtet, und Niemand denkt daran, wegen jenes Vorfalls, ihn oder seinen Credit auch nur entfernt zu verdächtigen. Angehend die Behauptung von Schubert und Niemeyer: daß ich die Rest-Zahlung meiner Schuld an sie, wider ihr Wissen (!) am 23. Aug. geleistet, und zwar nach Empfang einiger Leipziger Ballen, so ist wenigstens dieses letztere eine verläumderische Behauptung!

Um jedoch ein solches Wort von Rechts wegen auszusprechen:

„fordere ich sämmtliche Buch-, Musik- und Kunsthandlungen, so wie den Comissionair der Handlung, Hrn. Krappe in Leipzig, ausdrücklich hiemit auf, in einem der beiden Vorlesblätter, oder in beiden, zu beantworten: ob sie dem Magazin für Buchhandel, Musik und Kunst, oder mir, als dessen Geschäftsführer, auch nur die kleinste Sendung gemacht, welche bis zum 23. Aug. hier eingetroffen seyn konnte? und wenn solches geschehen, diese Sendung genau anzugeben, damit jene erbärmliche, aus Brotneid entstandene Ballen-Lüge und Ballen-Ber-

läumdung in ihrer eigenen Ballen-Zämmerlichkeit untergehe!“ —

Vom 13. bis 31. Aug. d. J. befand ich mich in Berlin. Während dieser meiner Abwesenheit forderte der Anwalt der Handlung Schubert und Niemeyer meine Frau schriftlich auf, ihm die Rest-Forderung für Schubert und Niemeyer ungesäumt zuzusenden, da er keine Ordre habe, die Zahlung bis zu meiner Rückkehr abzuwarten. Meine Frau sandte das Geld und erhielt die Quittung darüber. Es ist daher eine neue kaufmännische und rechtskundige Verherrlichung, von Schubert und Niemeyer, wenn sie selbst anführen: daß genannte Zahlung ohne ihr Wissen Statt gefunden. (!) Der Anwalt Dr. Vuel forderte das Geld im Namen und im Auftrage seiner Klienten; die Zahlung konnte mithin nur an den Anwalt geleistet werden. Des Letzteren Pflicht war es nun, seine Klienten zu benachrichtigen, daß die Zahlung erfolgt sey, oder die Schuldigkeit von Schubert und Niemeyer sich dieserhalb bei ihrem Rechtsfreunde zu erkundigen, bevor sie drucken ließen: ich sey ihnen schuldig!“

„Wohl ausgedonnen, Pater Lamormain!“

Zu bemerken bei dieser Gelegenheit, daß mein Mobiliar-Vermögen, in der Vieber'schen Assuranz mit 5000 Mt. Brod (2500 thl. pC.) versichert ist; mithin Schubert und Niemeyer für ihre damalige Forderung von 46 thl. pC. hinreichende Deckung gefunden, falls sie um einer solchen in Verlegenheit waren! —

Ad 4) ist die Schubert und Niemeyer'sche Bescheidenheit sehr possibel. Genannte nennen Hrn. Ganganelli einen von mir gepriesenen Verwandten. — In meinem Circulare steht in Betreff seiner: „er wäre seit 1813 hiesiger Bürger und jederzeit zu erfragen.“ — Wie kann ein vernünftiger Mensch hierin eine besondere Lobpreisung finden, außer der Ehre des „Bürgerseyns?“ — Wenn ich dasselbe von Schubert und Niemeyer sagte, d. h. daß sie Bürger wären und auf der großen Bäckerstraße wohnen, so könnte ich, in solchem Falle, nur vermuthen, daß sie von Bürgerthum und der großen Bäckerstraße nichts wissen wollten, weil sie in ihrer Bescheidenheit eine solche Bemerkung für allzugesprochen halten würden! — Hr. Ganganelli soll gegen Schubert und Niemeyer noch eine Verbindlichkeit haben; es ist dieses möglich. So viel ich mich entsinne, verweigerte Hr. G. die Zahlung, weil sich Schubert und Niemeyer den bewilligten Rabatt nicht wollte decortiren lassen. Gegen Ende 1832 unternahm der Erstere eine Reise nach Süddeutschland, von wo er in diesem Jahre zurückkehrte, und Theilfeld No. 9. bei der Witwe Willems wohnte. Während seiner Abwesenheit konnte sein Name im Adressbuche nicht aufgenommen werden, worüber die Weisheit von Schubert und Niemeyer einige Zeit nachdenken möge! — Hr. G. ist gegenwärtig in Bremen, wird jedoch nach vollzogener ehelicher Verbindung mit einer dortigen Bürgerstochter wieder in Hamburg eintreffen. Uebrigens wurde Hr. G. während seiner letzten Anwesenheit hieselbst in unserer Petri-Kirche öffentlich proclamirt, weshalb denn sein und seiner Braut Namen unter den Aufgeborenen, in den „Wöchentlichen Nachrichten,“ mithin zugänglicher als in einem Adressbuche — zu finden und zu lesen waren! — Schubert und Niemeyer haben hierauf wohl nicht reflectirt; wahrscheinlich, weil Schubert aus Erfahrung weiß, daß man sich hier auch verheirathen kann, ohne proclamirt zu werden! —

Ich habe hiemit in Betreff Schubert u. Niemeyer meine letzte Erklärung abgegeben; d. h. ich werde auf keinen ferneren Angriff dieser Handlung auch nur eine Sylbe weiter antworten, bis die Untersuchung und Prozesse gegen sie entschieden; wo ich dann den Erfolg und Ausgang derselben zu gemeinsamer Kenntniß bringe. —

Was sagen jetzt die resp. Herren Buch-, Musik- und Kunsthändler, von dem